

Verletzung der Aufsichtspflicht: Wann haftet die Pflege?

Im Frühjahr 2017 verstarb ein pflegedürftiger Mann an Verbrühungen, die er in einer Badewanne erlitten hatte. Die zuständige Pflegekraft eines Pflegeheims im südlichen Harz hatte die Temperatur des Badewassers nicht kontrolliert. Was aber genauso schlimm war: Sie hatte den 79-jährigen Mann nicht beaufsichtigt. Immerhin war der Pflegebedürftige nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt und konnte nicht sprechen. Und schon gar nicht um Hilfe rufen.

Die Pflegekraft kam vergleichsweise milde davon. Sie wurde vom Amtsgericht Sangerhausen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Und sie musste 1.000 Euro an eine gemeinnützige Institution zahlen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht drohen jedoch nicht nur strafrechtliche Folgen, sondern auch arbeitsrechtliche. Häufig steht aber die zivilrechtliche Frage im Zentrum: Unter welchen Voraussetzungen müssen Pflegekräfte, Vorgesetzte oder die Träger der Pflegeeinrichtungen bei Verletzung der Aufsichtspflicht Schadensersatz oder Schmerzensgeld zahlen?

Anspruch Dritter

Bei einem ersten Blick in das Bürgerliche Gesetzbuch fällt zunächst § 832 BGB ins Auge: die Haftung des Aufsichtspflichtigen. Aufgrund dieser Vorschrift haftet der Aufsichtspflichtige dann auf Schadensersatz, wenn der Aufsichtsbedürftige einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügt. Beispiel: Eine Pflegekraft beobachtet, wie ein offensichtlich hilfloser und orientierungsloser Bewohner die Pflegeeinrichtung verlässt. Sie unternimmt jedoch nichts, ihn dabei aufzuhalten. Wenn der Bewohner nunmehr einen Autounfall verursacht, so ist die Pflegekraft gegenüber dem Halter und dem Fahrer des Fahrzeugs schadensersatzpflichtig.

Anspruch des Pflegebedürftigen

§ 832 BGB regelt also nicht die Haftung gegenüber dem Pflegebedürftigen selbst, sondern die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten. Gleichwohl muss die Pflegekraft bei einer Aufsichtspflichtverletzung auch gegenüber dem Pflegebedürftigen haften. Rechtsgrundlage hierfür ist § 823 Abs. 1 BGB. Das bedeutet: Im obigen Beispiel muss die Pflegekraft auch noch gegenüber dem Heimbewohner Schadensersatz leisten.

Rechtsprechung entwickelt Kriterien

In beiden Vorschriften kommt es jedoch entscheidend darauf an, ob überhaupt eine Aufsichtspflicht besteht, die durch eine Pflegekraft verletzt werden kann. Es gibt *keine* gesetzliche Vorschrift, die das konkretisiert. Deswegen musste die Rechtsprechung Kriterien entwickeln.

Grundsätzlich ist es auf zweierlei Wegen möglich, zum Aufsichtspflichtigen zu werden. Einerseits kann sich die Pflicht durch eine gesetzliche Grundlage ergeben. So können die Inhaber der Personensorge für ihr minderjähriges Kind oder ein gesetzlicher Betreuer (aber nur in sehr begrenztem Umfang) aufsichtspflichtig sein.

Pflegekräfte hingegen übernehmen die Aufsichtspflicht auf vertraglicher Grundlage. Zunächst schließt die Pflegeeinrichtung mit dem Pflegebedürftigen einen Wohn- und Betreuungsvertrag ab. In diesem ist dann auch die Nebenpflicht enthalten, den Bewohner angemessen zu beaufsichtigen. Diese Pflicht wird über den Arbeitsvertrag weitergegeben an die Pflegekräfte.

Die Umstände entscheiden

Ob in einer konkreten Situation eine Aufsichtspflicht besteht, hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist entscheidend, in welchem geistigen oder körperlichen Zustand sich der Pflegebedürftige befindet. So war beispielsweise der 79-jährige Bewohner im Eingangsfall nicht mehr in der Lage zu sprechen. Allein schon deswegen gab es eine gesteigerte Aufsichtspflicht. Außerdem kann zu berücksichtigen sein, wie aggressiv ein Pflegebedürftiger sich verhält oder in welchem Umfang er zur Schädigung anderer neigt.

Des Weiteren kommt es auf die äußeren Umstände an. So wird man einen Bewohner im Wohnbereich kaum ständig beaufsichtigen müssen. Soll er dann aber z. B. geduscht werden, so ändert sich das gravierend. Ge-

steigerte Aufsichtspflichten bestehen auch bei begleiteten Ausflügen. Oder: Wird ein Bewohner, um ihn besser im Blick zu haben, bewusst in ein Zimmer verlegt, das sich gegenüber dem Stationszimmer befindet, so steigert auch das die Aufsichtspflicht.

Keine umfassende Aufsichtspflicht

Andererseits muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Aufsichtspflicht in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreift. Denn zunächst genießt er das Recht auf Selbstbestimmung und damit auf Eigenverantwortung. Wird in seine Freiheitsrechte eingegriffen, dann wird ihm damit auch die Möglichkeit genommen, sich frei und unbeschwert zu bewegen. Letztlich ist das auch eine Frage der Menschenwürde. Schon von daher kann es nicht die Aufgabe der Pflege sein, Bewohner an jedem Ort und jederzeit zu beaufsichtigen.

Wenn allerdings eine Aufsichtspflicht besteht, dann umfasst das nicht nur die Beobachtung des Aufsichtsbedürftigen, sondern auch, diesen vorher zu belehren, aufzuklären und erforderlichenfalls sein Verhalten zu leiten und zu beeinflussen. Wie intensiv das passieren muss, hängt ganz davon ab, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflegebedürftige (noch) mitbringt. Und auch davon, wie groß die Gefahr ist, in die sich der Pflegebedürftige womöglich begibt.

Haftung gegenüber dem Pflegebedürftigen

Besteht eine Aufsichtspflicht, dann haftet die Pflegekraft nach § 823 Abs. 1 BGB, wenn sie diese rechtswidrig (kein Rechtfertigungsgrund) sowie schuldhaft (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) verletzt und dadurch ein Schaden entsteht.

an! Allerdings hat die Pflegekraft die Möglichkeit, einen Entlastungsbeweis zu führen. Das kann zum einen dadurch gelingen, dass die Pflegekraft nachweist, ihre Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben. Zum zweiten scheidet die Haftung aus, wenn sie nachweist, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Beaufsichtigung entstanden wäre.



CHECKLISTE

Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung gegenüber Dritten?

- Aufsichtsbedürftigkeit?
- Aufsichtspflicht?
- Rechtsgutverletzung durch den Aufsichtsbedürftigen?
- Schaden?
- Entlastungsbeweis möglich: Pflegekraft muss nachweisen, dass Aufsichtspflicht erfüllt wurde oder dass der Schaden ohnehin entstanden wäre

Pflegekraft muss sich entlasten

Im zweiten Fall kann die Haftung also über einen Entlastungsbeweis abgewendet werden. Das hat im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung folgende Bedeutung: Wird die Pflegekraft nach § 823 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen, so muss der Pflegebedürftige sämtliche Voraussetzungen dieser Vorschrift nachweisen. Im zweiten Fall, also bei Ansprüchen Dritter, muss er lediglich Aufsichtsbedürftigkeit, die Aufsichtspflicht und die widerrechtliche Schadenszufügung unter Beweis stellen. Jetzt ist es an der Pflegekraft, ihrerseits den Entlastungsbeweis zu führen. Die Beweislastverteilung in diesem zweiten Fall ist also für die Pflegekraft ungünstiger. Weil sie sich entlasten muss.

Haftung von Vorgesetzten und Träger

Schließlich noch zur Haftung von Vorgesetzten und dem Träger der Pflegeeinrichtung. Nach § 831 Abs. 1 BGB haften diese für ihre Verrichtungsgehilfen. Das Tückische dabei: Auf ein Verschulden der Vorgesetzten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) kommt es nicht an. Es reicht also völlig aus, wenn in deren Verantwortungsbereich bzw. Team ein Mitarbeiter tätig ist, der die Aufsichtspflicht verletzt und dadurch einen Schaden anrichtet. Von daher sind Vorgesetzte oder Träger also relativ schnell in der Haftung drin.

Auf der anderen Seite können Sie sich aber entlasten, wenn sie nachweisen, dass sie einen befähigte Pflegekraft mit der Aufsicht betraut haben, diese gegebenenfalls angeleitet und kontrolliert haben. Beispiel: Wer eine Pflegekraft, die in der Vergangenheit keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat, für die Beaufsichtigung in einem speziellen Aufsichtsraum einsetzt, der muss bei einem Verstoß dieser Pflegekraft nicht haften. ■



EXPERTENTIPP

Weisen Sie Ihre Pflegekräfte an, zur Einhaltung der Aufsichtspflicht folgende Punkte zu beachten: Kenntnisse über den Pflegebedürftigen sowie über die örtlichen Verhältnisse des Aufsichtsbereichs. Außerdem über Gesundheits- und Schutzbestimmungen. Machen Sie Ihren Mitarbeitern außerdem klar: Sie müssen den Pflegebedürftigen auf Gefahren hinweisen und ihn so belehren, dass er es versteht. Außerdem müssen sie kontrollieren und Regeln durchsetzen, evtl. auch Verbote.



CHECKLISTE

Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung gegenüber dem Pflegebedürftigen?

- Aufsichtspflichtverletzung?
- Rechtsgutverletzung (Körper, Gesundheit, Leben etc.)?
- Rechtswidrigkeit (kein Rechtfertigungsgrund)?
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)?
- Schaden?
- Verursachung Aufsichtspflichtverletzung → Rechtsgutverletzung → Schaden?

Haftung gegenüber Dritten

Bei der Haftung nach § 832 BGB gegenüber Dritten ist zunächst einmal nur entscheidend, dass eine Aufsichtspflicht bestand und dass der Aufsichtsbedürftige einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat. Auf das Verschulden der aufsichtspflichtigen Pflegekraft kommt es hier *nicht*